

Königreich Dänemark
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Seefischerei — Festsetzung von Quoten im Fall
der Untätigkeit des Rates — Finanzierung durch den EAGFL“

Sitzungsbericht	5226
Schlußanträge des Generalanwalts José Luis da Cruz Vilaça vom 16. September 1987	5242
Urteil des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1987	5243

Leitsätze des Urteils

1. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Initiative der Kommission zur Befriedigung dringender Bedürfnisse — Handlungs- und Unterlassungspflichten (EWG-Vertrag, Artikel 5)*
2. *Fischerei — Erhaltung der Fischbestände — Untätigkeit des Rates — Erlaß vorläufiger Erhaltungsmaßnahmen — Voraussetzungen — Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission — Einseitig von der Kommission vorgelegte Quotenvorschläge — Quotenüberschreitung — Interventionsmaßnahmen und Ausfuhrerstattungen — Finanzierung durch den EAGFL — Ablehnung — Rechtswidrigkeit (Verordnung Nr. 729/70 des Rates, Artikel 2 und 3)*
3. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Rechtssicherheit — Vorschriften, die finanzielle Konsequenzen haben können*

1. In einer Situation, in der die Kommission dem Rat zur Befriedigung dringender Bedürfnisse in bezug auf die Erhaltung der Fischbestände Vorschläge unterbreitet hat, die, obgleich sie vom Rat nicht angenommen worden sind, den Ausgangspunkt eines abgestimmten gemeinschaftlichen Vorgehens darstellen, erlegt Artikel 5 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten besondere Handlungs- und Unterlassungspflichten auf.
2. Wenn der Rat es unterlassen hat, die zum Schutz der Fischbestände erforderli-

chen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, können derartige, dringenden Erfordernissen entsprechende Maßnahmen in einem Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zustande kommen, damit die Gemeinschaft auch weiterhin ihren Verantwortlichkeiten nachkommen kann. Mangels einer solchen Zusammenarbeit können die einseitig von der Kommission vorgelegten Vorschläge über die einem Mitgliedstaat zuzuteilenden Fangquoten nicht als Gemeinschaftsvorschriften im Sinne der Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik angesehen werden, auf deren Nichtbeachtung die Kommission ihre Weige-

rung hätte stützen können, Ausgaben, die dieser Mitgliedstaat für Interventionsmaßnahmen und die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für unter Überschreitung der genannten Quoten vorgenommene Fänge getätigt hat, zu Lasten des EAGFL zu finanzieren.

3. Rechtsakte der Gemeinschaft müssen eindeutig sein, und ihre Anwendung muß für die Betroffenen vorhersehbar sein. Dieses Gebot der Rechtssicherheit gilt in besonderem Maße, wenn es sich um Vorschriften handelt, die finanzielle Konsequenzen haben können, denn die Betroffenen müssen in der Lage sein, den Umfang der ihnen durch diese Vorschriften auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 348/85 *

I — Sachverhalt

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13) finanziert der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, a) die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und b) die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte.

Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung werden die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der ge-

meinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt werden.

Nach Artikel 3 werden die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert, die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b schließt die Kommission vor Ende des darauffolgenden Jahres die Rechnungen der Dienststellen und Einrichtungen, die ermächtigt sind, die Zahlungen der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausgaben vorzunehmen, aufgrund der Jahresrechnungen ab.

* Verfahrenssprache: Dänisch.